



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. August 2018

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	233
160	Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	233
161	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	233

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

160 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Gemeinde Lienen und der Kreis Steinfurt haben mit Vereinbarung vom 15.11.2011 beschlossen, dass der Kreis Steinfurt Aufgaben auf dem Gebiet der Personalbewirtschaftung für die Gemeinde Lienen durchführt (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 50 vom 16.12.2011). Diese Vereinbarung ist fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2018 gemäß § 9 der Vereinbarung gekündigt worden. Die Vereinbarung endet damit mit Ablauf des Jahres 2018.

Die Kündigung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 08. August 2018 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-084/2018.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 233

161 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 09.08.2018
500-53.0019/18/8.1.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34) vorgelegt.

Der Änderungsantrag betrifft sowohl die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage (SM-Anlage), als auch die Industriemüll-Verbrennungsanlage (IM-Anlage) des RZR Herten.

Gegenstand des Antrages ist:

1. Änderung der SM-Anlage

Erweiterung des zulässigen pH-Wert-Bereichs der Abfälle von derzeit 6 - 9 auf 5 - 12 im Eluat.

2. Änderungen der IM-Anlage

- Zulassung der Nachbrennkammer als zusätzlichen Ort der Abfallaufgabe für bestimmte wässrige Abfälle.
- Erhöhung der stündlichen Abfall-Durchsatzleistung der IM-Anlage um insgesamt maximal 2,9 Mg/h. Bis zu dieser Obergrenze sowie unter Beibehaltung des genehmigten maximalen jährlichen Abfalldurchsatzes beantragt die AGR mbH eine flexible Erhöhung
 - der zulässigen Durchsatzleistung bezogen auf die Abfallaufgabe über die zwei Drehrohre von derzeit maximal 6 Mg/h je Drehrohr auf maximal 7 Mg/h je Drehrohr sowie
 - der zulässigen Durchsatzleistung an wässrigen Abfällen in den zwei Nachbrennkammern von derzeit maximal 1 Mg/h je Nachbrennkammer auf maximal 2 Mg/h je Nachbrennkammer.
- Erhöhung des zulässigen Heizwertes H_i der wässrigen Abfälle für den Einsatz in den Nachbrennkammern von derzeit maximal 83,74 kJ/kg auf maximal 5.000 kJ/kg.
- Entfall der Mengenbeschränkungen
 - des jährlichen Durchsatzes an wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern von bislang 15.000 Mg/a sowie
 - des stündlichen bzw. jährlichen Durchsatzes an Krankenhausabfällen von bislang 750 kg/h bzw. 3.000 Mg/a.

Alle beantragten Erhöhungen stündlicher Durchsatzleistungen der IM-Anlage sowie der Entfall der vorgenannten Mengenbeschränkungen sollen unter Beibehaltung des genehmigten jährlichen Gesamt-Abfalldurchsatzes von max. 112.056 Mg/a für die IM-Anlage erfolgen. Der Antrag zielt damit insoweit auf eine Flexibilisierung des Abfalleinsatzes im Rahmen des bisher genehmigten jährlichen Gesamtdurchsatzes ab.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter, wie zum Beispiel der maximalen Abgasmengen und deren Schadstoffbelastung oder der maximalen Feuerungswärmeleistungen. Ferner ändern sich die Geräusch- und Abwassersituation nicht und es sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Weiterhin führt das Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 233-234

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster